

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

XI ZR 38/96

vom

24. September 1996

in dem Rechtsstreit

Veronika S [REDACTED], B [REDACTED], S [REDACTED],

Beklagte und
Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] -

gegen

Adolf B [REDACTED], H [REDACTED]straße [REDACTED], R [REDACTED],

Kläger und
Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und Kollegen,
II. Instanz: [REDACTED], [REDACTED] -

Der XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch den
Vorsitzenden Richter Schimansky und die Richter
Dr. Halstenberg, Dr. Schramm, Nobbe und Dr. van Gelder

am 24. September 1996

beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts N[REDACTED]
vom 11. Dezember 1995 wird nicht angenommen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Revisionsver-
fahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 320.000 DM

Gründe:

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung.
Die Revision hat im Ergebnis auch keine Aussicht auf Er-
folg.

Das angefochtene Urteil wird zu § 419 BGB allein durch
die Erwägungen unter 2 b) der Entscheidungsgründe getragen.

- 3 -

Der Kläger haftet schon deshalb nicht für Schulden seines Sohnes, weil sie nicht bis zum Eingang des Antrages auf Eintragung der Vormerkung des Rückkauflassungsanspruches entstanden sind.

Schimansky

Dr. Halstenberg

Dr. Schramm

Nobbe

Dr. van Gelder

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

